

Tierärzte entsprechend § 13 Abs. 2 nicht befolgt

b) die Verpflichtung des § 14, die Tiere vor vorsätzlichen oder fahrlässigen Schädigungen aller Art zu schützen, nicht einhält

c) die Verpflichtungen des § 15 nicht einhält

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Wird eine Handlung nach Abs. 1 vorsätzlich durch einen Tierarzt begangen, kann ihm neben der Ordnungsstrafe die Approbation entzogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgane.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

33.

§ 4 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Schutzimpfung der Rinder gegen Maul- und Klauenseuche (GBl. Nr. 105 S. 988) erhält folgende Fassung:

„§ 4

#### Strafhinweis

Zu widerhandlungen werden nach § 30a des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I Nr. 5 S. 55) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. Nr. 11 S. 242) als Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder ziehen nach § 30 des gleichen Gesetzes strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.“

34.

§ 31 des Tierzucht-Gesetzes vom 20. Juni 1962 (GBl. I Nr. 5 S. 60) erhält folgende Fassung:

„§ 31

#### Ordnungsstrafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) nicht gekörte, abgekörte oder Vatertiere ohne Deckerlaubnis zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet

b) Vatertiere zu Körungen entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen nicht vorstellt

c) die Weisungen des *Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik* oder seiner für die Tierzucht zuständigen Fachorgane bezüglich der Kennzeichnung der Tiere, der Unfruchtbarmachung oder Schlachtung nicht gekörter oder abgekörter Vatertiere nicht befolgt

d) gekörte Vatertiere — außer Geflügel — ohne Genehmigung der für die Tierzucht zuständigen Fachorgane der VVB Tierzucht unfruchtbar macht, unfruchtbar machen läßt oder schlachtet

e) Vatertiere ohne Genehmigung gemäß § 23 zur Kreuzung verwendet kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Generaldirektor der VVB Tierzucht und den *Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte*.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

35.

a) § 22 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 6 bis 10, 12, 13 Abs. 2 oder § 17 sowie den auf Grund der §§ 11 oder 27 Abs. 1 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zu widerhandelt oder fahrlässig Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewinnt oder herstellt, in den Verkehr bringt oder sonstwie behandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach